

Amalaglio
Die Ehe und das Ehe-
Güterrecht.

1876

S. Nr.
IV 57

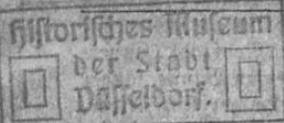
Nicht ausleihbar

IV

IV

57





H. M. II 57

1693

Die Ehe und das Ehe-Güterrecht.

Ein Vortrag von Vincenz v. Succalmaglio.

Ein so wichtiges Gebäude wie die Einheit des Vaterlandes darf zu ihrer Dauer nicht in die Luft oder auf Sand gebaut werden, sondern muß einen festen Felsen in die Tiefe haben, und dieser Felsen ist die Deutschesheit.

Die Volksthümlichkeit oder Nationalität, die sich im Gebiete des Vaterlandes von Urzeit her gestaltet hat, besteht außer dem Besitze dieses Gebietes in der ursprünglichen gemeinsamen Sprache, in der zum Gesetze gewordenen Väter-sitte und in der gemeinsamen Glaubens- und Denkweise, in Anschauungen und Bräuchen, was sich Alles aus gemeinsamem Ursprunge und in Zusammengehörigkeit gleichsam in einer großen Familie gebildet hat, jedoch von Außen durch den Einfluß und den Einbruch fremder Nationen in Vielem gefährdet und verwälscht und zeitweise dem volksbrüderlichen Zusammenhange entrisen und zerstückelt worden. Wie einst die Verwüstung durch Ungarn und Türken, Mongolen und Schweden, belagten wir seit anderthalbhundert Jahren die Verödung der schönen Pfalz durch die modernen Vandalen, die Franzosen. Doch jene Verödung gehört nur der Geschichte an, aus dem Leben ist sie verwischt, da Städte und Dörfer, Gärten, Weinberge und Saatenfelder wie der Fabelvogel aus eigener Asche schöner erstanden. Nur die Trümmer des Heidelberger Schlosses klagen, ein Denkmal der Schande über das Rheinthal schauend, die Verwüster und Brandstifter an als Mahnzeichen für unsre Einigkeit. Auch unsre schöne deutsche Muttersprache, die auf Denken und Glauben den mächtigsten Einfluß übt, ward vor mehren Jahrhunderten aus dem Heiligthum der Gottesverehrung durch wälschen Trug und Herrschgier verbannt und auch draußen im Umgange, im ganzen Volksleben, in Schrift und Rede mit wälschen Brocken verunstaltet. Gottlob ist sie im Volksleben, im geschäftlichen Verkehre größtentheils vom Fremdthume gereinigt und für die größte Zahl der Vaterlandsge-

 IV
 IV
 57

nossen auch in den Gottesdienst wieder eingeführt, und nur die römisch-katholische Kirche hat die aufgedrungene erstorbene lateinische Sprache, obgleich der größten Mehrzahl unverständlich, unter dem vom Fanatismus umbegten Banne langer Gewohnheit forterhalten. Zahlreichere Trümmer sind leider, besonders in unserm Rheinlande zu beklagen in der durch das fremdländische Gesetz zerstörten heimischen Sitte. Nur durch die Herstellung des Rechtsbodens, auf dem die Tugenden unserer Väter ersproßten und sie für eine die alte erstorbene Welt verjüngende und die Menschheit veredelnde Sendung bildeten, vermag die volle Deutschesheit des Volkes wieder aufleben und erstarren zu machen.

Und diese Deutschesheit ist der Felsen, der allein die Einheit des Volkes dauernd zu tragen vermag. Wie beim Sinnbild der deutschen Einheit, dem Kölner Dome, nach dem Wiedererwachen des Verständnisses für deutsche Kunst die das herrliche Bauwerk verhüllenden unwürdigen Gebäude und Baracken fortgeräumt wurden, so werden auch beim Erwachen der vollen Deutschesheit und der rechten Vaterlandsiebe die Hemmnisse und die Schranken fallen, die unserer Einheit und Einigkeit im Wege stehen. Viel ist von einem allgemeinen deutschen Gesetzbuche zu hoffen.

Schon die alten Römer vor fast 2000 Jahren versuchten zur Knechtung Germaniens ihre lateinische Sprache und röm. Gesetze, Sitte und Religion einzuführen, und es waren unter den Deutschen auch außer Segest Ultramontane genug, die dies mitthaten, bis Hermann das Vaterland rettete.

Unter den Kaisern des Mittelalters aber wurde der deutsche Rechtsboden und deutsche Sitte mehr durchlöchert durch Einführung des römischen Civilrechts und des römisch-kirchlichen canonischen Rechts. Das römische Recht war den Kaisern und Landesherren viel günstiger, als das auf Selbstverwaltung gründende ursprüngliche germanische Gesetz, das ungeschrieben als alte Vätersitte heilig gehalten wurde. Drum versuchten die Kaiser, das römische Recht einzuführen, brachten es durch in Italien gebildete Lehrer an deutsche Hochschulen, und trugen es immer mehr in die öffentlichen Verhältnisse, bis Kaiser Karl V. sogar in seinem peinlichen Gesetzbuche, die Carolina, das römische Gesetz zum Grunde legte und andere Landesherren ihm darin nachhastten.

Daneben suchten die Päpste durch ihre damals so mächtige Geistlichkeit ihrem kirchlichen, dem canonischen Gesetze Geltung zu verschaffen, und unterwarfen alle Geistlichen

demselben vollständig, wobei sie vor Allem der Grundlage der Familie, der Ehegesetzgebung, sich zu bemächtigten strebten und immer tiefer in alles bürgerliche Wesen, besonders in die Strafgesetzgebung hineingriffen.

Das deutsche Volk hielt aber trotz aller tiefen Frömmigkeit und trotz seiner Anhänglichkeit an die Kirche mit rühmlichster Zähigkeit an der Vätersitte fest, und dies veranlaßte, daß auch die deutschen Rechtsgewohnheiten niedergeschrieben und im Gegensatz zum römischen und canonischen Gesetze beobachtet wurden. Dies war besonders in den Städten der Fall, wo ein freies Bürgerthum die liebgewonnenen Rechte und Sitten wahrte. Aber auch ganze Landchaften, wie z. B. Schleswig-Holstein, Berg, Jülich &c. &c., Sachsen und Schwaben, zeichneten im Mittelalter ihre Rechtsgewohnheiten aus. Dabei ist das Merkwürdige, daß die Eheschließung dem kirchlichen Gesetze entgegen noch im Opladner Ritterrechte vom J. 1404 für die Herzogthümer Jülich und Berg nach deutscher Gewohnheit verbrieft und mindestens für die Nitterbürtigen aufrecht erhalten wurde.

Das Nitterrecht vom J. 1404 sagt §. 38: „Wan ein man van Ridderschaft ein wyff nehmen will, mag sie zosamen geven ein leyhe vur den Luyden offenbarlich: dat wiesen die Ridderschaft ind Scheffen van Upladen, dat sye ein rechte echtschaft under die Ridderschaft ind eine alde Gewoenheit.“

Also öffentlich vor der ganzen Gemeinde ohne Dazwischenkunft eines Priesters wurde die Ehe der freien Leute geschlossen, nachdem die Leibeigenen und Hbrigen schon längst dem canonischen kirchlichen Gesetze unterworfen waren. Das Concil zu Trident bestimmte aber bald darauf, daß zur Gültigkeit der Ehe die Erklärung der Brautleute vor dem Ortspfarrer und zweien Zeugen erforderlich sei, welche Bestimmung bald allgemeine Geltung erhielt. Die Religionstriege, und namentlich der 30jährige Krieg zertrat alle Volksrechte, und nach dem westfälischen Frieden entwickelten die kleinsten deutschen Landesherren, deren das Vaterland über 1700 zählte, einen unbeschreiblichen Gesetzgebungseifer, wobei sie das ihnen günstigste röm. Gesetz gewöhnlich zur Grundlage nahmen.

Für Jülich und Berg aber blieb das vom Herzoge Wilhelm zu Mitte des 16. Jahrhunderts gegebene, aus den Landsgewohnheiten zusammengetragene Jülich'sche Landrecht die Form des bürgerlichen Gesetzes, mit Einschluß des Ja

milienrechtes. Die Einführung der franz. Gesetzbücher in den vom Drucke der Schwert Herrschaft niedergebeugten deutschen Rheinlanden hat das schon in anderen Beziehungen gestörte Rechtsbewußtsein des Volkes verletzt und irregeleitet; es hat in seinen, allen volksthümlichen Einrichtungen widersprechenden Bestimmungen die Deutschtum des Volkes in ihrem innersten Heiligthume, in der Familie, vergiftet und zernichtet, und hat sie zu zernichten begonnen.

Bei der gewaltsamen Einführung des fremdländischen Gesetzes haben so viele, so große Vorzüge desselben, namentlich das urdeutsche öffentliche Gerichtsverfahren und die Entfernung so mancher Einschwörungen des römischen und canonischen Gesetzes, die Gefahren, welche die fremdbartigen Bestimmungen unserer deutschen Volksthümlichkeit brachten, übersehen lassen. Die derartigen Befürchtungen einzelner Weisen wurden durch das gesinnungslose allgemeine Lobgeschrei der kurzfristigen Menge übertäubt und als kleinliche Gespensterfurcht ausgelegt, was damals leichter gelingen mußte, weil die Erfahrung, der Erfolg der Einführung jene Befürchtungen noch nicht bestätigt hatte, und die Entfernung des aufgebrungenen Armsünderstubenwesens des canonischen Rechtes auch in nationaler Beziehung eine wirkliche Wohlthat war. Auch hatte das Napoleonische Gesetz ein Heer von Beamten für sich, die durch dasselbe in bessere Besoldung kamen, und deshalb schon aus Eigennutz in die erste Reihe der Vorkämpfer für dasselbe eintraten. Weil dies gerade die Rechtsgelehrten und Rechtsbeamten waren, von denen das Volk vermeint, daß sie am besten wissen mußten, was Recht ist, so hatten sie das große Wort, und Nachbeterei hielt das Volk in dem Wahne, das französische Gesetz sei unantastbar und sei der Gipfel der Vollkommenheit.

Das deutsche rheinländische Volk hatte, wie sein Retter vom Franzosenjoch Stein ihm auch verheißen, den berechtigtesten Anspruch, daß sein volksthümliches Gesetz unter preussischer Regierung wiederhergestellt werde; jedoch es blieb bei eifriger Pflückererei, und als der Justizminister Kamps zu durchgreifenden Reformen überging, merkte man nur zu bald, daß es ihm nicht um Herstellung der nationalen Berechtigungen, sondern nur um Entfernung der freisinnigen Bestimmungen des franz. Gesetzes, namentlich um Entfernung des Anklageverfahrens und der Geschworenengerichte zu thun war, die wir als urdeutsche Rechtsgewohnheiten durch Frankreich auf einem Umwege wieder erhalten hatten. Ein gerechter

Unwille aller Rheinländer wies dieses Angefinnen zurück, und so blieben wir bei dem franz. Geseze, das die Rheinländer von Kindesbeinen zu lobhudeln sich angewöhnt haben, bei dessen Verehrung es den Deutschen aber geht, wie den russischen Frauen, von denen es heißt, daß sie ihre Männer um so stärker lieben, je mehr Prügel sie von ihnen erhalten.

Gottlob sind wir endlich soweit, daß von einem allgemeinen bürgerlichen deutschen Gesezbuche nicht nur die Rede, sondern daß es in der Vorarbeit begriffen ist, und da ist es Pflicht jedes einsichtigen deutschen Mannes, dahin zu wirken und zu streben, das Franzosenthum auch aus unsern Gerichtssälen und aus dem Volksleben überhaupt zu vertreiben und den fremden, den deutschen Volksgeist verkümmernben Plunder durch andere, den Volksbedürfnissen und seinen Eigenthümlichkeiten entsprechende Bestimmungen zu ersetzen, die alten, auf unserem Heimathsboden entsprossenen Rechtsgewohnheiten geläutert und den Zeitbedürfnissen angepaßt, wieder einzuführen. Es gibt keinen härteren Druck, der auf der Freiheit eines Volkes lasten kann, als eine aufgedrungene fremde Sprache und ein fremdes Gesez, das den Eigenthümlichkeiten des Volkes widerspricht.

Das Sprüchwort: „Böse Beispiele verderben gute Sitten,“ kam nicht allein durch den Umgang mit den leichtfertigen Franzosen zur erfahrungsgemäßen Geltung, sondern auch der sinnverwandte Satz: „Schlechte Geseze verderben ein gutes Volk“. Ein schlechtes Gesez aber ist ein solches, was der Volksthümlichkeit widerspricht. Dies ist mit dem rheinischen Familiengeseze, und namentlich mit dem Eherecht und der ehelichen Gütergemeinschaft der Fall.

Stirbt im Rheinlande ein Gatte, so sagt das natürliche deutsche Gefühl des nicht mit dem wälschen Geseze vertrauten Deutschen, „daß der Ueberlebende im Besitze mindestens eines Theiles des Vermögens des Verlebten lebenslang bleiben müsse“. Jedoch ist dies nicht der Fall, der Ueberlebende erhält gar nichts von dem Vermögen des Vorversterbenden, es sei dann, daß ein Ehevertrag, oder ein Testament anders bestimmt habe. Und auch selbst durch solche Verträge und letztwillige Verfügungen vermag der Vorversterbende dem Ueberlebenden, falls Kinder vorhanden sind, nicht einmal die ganze Nutznießung am Nachlasse, sondern nur an der Hälfte desselben zuzuwenden. Dem unverdorbenen deutschen Gefühle nach soll aber der

überlebende Gatte im Besitze des Vermögens verbleiben, und da sollte das Gesetz, wenn es volksthümlich, dies aussprechen, und nicht erst einer vertragsmäßigen Verfügung, die das Gesetz abändert, anheim geben. Das Gesetz soll sein die offene Straße; der Vertrag nur ein Nebenweg.

Wenn der verlebte Ehegatte reich begütert war und der Ueberlebende güterlos, so können die Kinder nach erlangter Großjährigkeit dem überlebenden Vater, oder, was noch schlimmer, der alten überlebenden Mutter Alles abnehmen und sie in Armuth und Elend senden. Das geschieht Gottlob nicht überall, aber es geschieht, und daß es geschehen kann, dem Gesetze gemäß geschehen kann, ist das Verlezenbe. Soll die Familie in deutschem Geiste zusammengehalten werden, so darf kein Gedanke von Theilung zwischen Eltern und Kindern aufkommen. Sobald dies Verhältniß gestört wird, ist die Grundlage der Deutlichkeit vernichtet. — — —

Eine andere dem deutschen Gefühle widersprechende Bestimmung des franz. Gesetzes ist die, daß uneheliche Kinder kein Erbrecht auf den Nachlaß ihrer Mutter haben, und daß die Mutter ihnen nicht einmal durch Testament oder Schenkung ihren ganzen Nachlaß, sondern nur einen Theil desselben zuwenden kann, wenn andere, wenn auch entfernte, Verwandten vorhanden sind. Die Mutter kann jedem Fremden, sogar einem Turko ihr Vermögen schenken, aber ihrem eigenen unehelichen Kinde nicht. Diese Bestimmung, die wohl unter Barbaren, aber nicht unter gebildete Nationen paßt, ist in unserem Staate dadurch gemildert, daß es der Mutter zusteht, die Legitimation des Kindes durch den Justizminister zu bewirken. Doch ist dies nur ein Nothbehelf, leider nicht allgemein bekannt und nur zu häufig versäumt. Betrachten wir das römische, das franz. und das deutsche Familienrecht in den Grundzügen.

Nach römischem Eherechte ist der Mann ungleich höher gestellt, als die Frau. Er ist Gebieter und Verwalter des Vermögens der Ehe, das auf dem sogen. Dotalwesen gründet. Die Frau bringt dem Manne für die Lasten der Ehe ein Dotalgut oder einen Brautshatz mit. Ihre übrigen Güter bleiben völlig getrennt. Eine Gütergemeinschaft gibt es nicht. Der Mann führt die Verwaltung des Vermögens der Ehe, auch über das, was zum Brautshatz gehört. Die Frau behält freie Verfügung über all ihre Güter, die nicht zum Brautshatz oder Heirathsgute bestellt und Paraphernalgüter genannt sind. Alles, was sonst im Hause, alles eheliche Ver-

mögen und Alles, was erworben wird, gehört dem Manne. Nach Auflösung der Ehe fällt das Dotalgut an die Frau, oder ihre Erben. Abkömmlinge waren die nächsten Erben, die Frau erhielt von dem Nachlasse ihres Ehegatten nur dann etwas, wenn besondere Verträge dies bestimmt hatten.

Das französische Ehegüterrecht war, ehe der Code Napoleon gemacht wurde, in verschiedenen Provinzen verschieden. In den Landschaften, worin die Bevölkerung überwiegend aus Deutschen Eingewanderten (Franken) bestand, galt eine Art Gütergemeinschaft, sonst aber das römische Dotalrecht.

In dem franz. bürgerl. Gesetze, wie es in unsere Rheinlande eingeführt ist und heute noch gilt, sind beiderlei Systeme aufgenommen und ist es den Brautleuten anheim gestellt, in welches sie mittels Eheverträge eintreten wollen. Wird kein Ehevertrag gemacht, so tritt die sogenannte gesetzliche Gütergemeinschaft ein. Darnach wird alles bewegliche Vermögen, was die Gatten bei Eingehung der Ehe besitzen und erben, und alles bewegliche und unbewegliche Vermögen, was sie während der Ehe erwerben, gemeinschaftlich, jedoch so, daß diese Gemeinschaft Jedem zur Hälfte gehört und der Ehegatte die Verwaltung hat. Alle unbewegliche Güter, die der Gatte vor der Ehe besaß, oder die ihm durch Erbschaft in der Ehe zugefallen, gehören nicht in diese Gemeinschaft. Eheverträge können alle möglichen Aenderungen treffen, sogar eine allgemeine Gütergemeinschaft bestimmen, so daß Alles, auch die unbeweglichen ererbten Güter gemeinschaftlich werden; jedoch auch diese Gemeinschaft gehört jedem zur Hälfte und wird bei Auflösung der Ehe getheilt.

Bei dem unter unsern Vätern bestandenen deutschen Ehegüterrechte aber bestand eine vollständige, auch der Idee nach ungetheilte Gemeinschaft des beweglichen Vermögens. Drum, wenn der Eine starb, so gehörte dem Andern das Ganze. Das ganze beiderseitige unbewegliche Vermögen aber behielt der Lebende der Gatten bis an sein Ende zur unbeschränkten Anknüpfung.

So war in der deutschen Ehe Alles ungetheilt, in der röm. und franz. Ehe aber Alles getheilt. Der Grund hiervon war, daß bei den Deutschen das Weib in hoher Achtung stand und nicht nur als des Gatten ebenbürtige Gefährtin betrachtet, sondern daß das tiefere weibliche Gemüth als etwas Heiliges, Geheimnißvolles beachtet wurde. Wie im Vermögen, im Güterbesitze der Gedante ver vollständigen Gütergemeinschaft vorwaltete, so war es auch mit den Personen, den

Gatten, die durch die Ehe zu Einem Wesen verschmolzen wurden. Daher der altdeutsche Rechtspruch: „Ein Weib, Ein Leib,“ und „Mann und Weib Ein Leib.“ —

Wunderbar stimmt dies mit der ursprünglichen christlichen Anschauung von der Ehe, mit Christi eignen Worten genau überein, da Er (Math. 19, 5 — 6) sagt: „Deswegen wird der Gatte Vater und Mutter verlassen und seiner Frau anhangen, und sie werden beide zu Einem Wesen, zu Einem Leibe werden. So sind sie denn nicht mehr Zwei, sondern Eins, ein Leib. Was denn Gott so vereint hat, das soll der Mensch nicht trennen.“ —

Diese persönliche Verbindung zu einem Wesen gestaltete folgerichtig auch das deutsche eheliche Güterwesen.

Bei Römern und Franzosen blieb Alles wie die Güter, so auch die Person in der Idee getrennt. Bei den Deutschen drängte alles zur Gemeinschaft, bei den Franzosen alles zur Theilung nach ihrem Rechtsgrundsatz: „Haß der Gemeinschaft.“ —

In Gebirgsgegenden hat sich in Deutschland sogar unter Blutsfreunden und Nachbarn vererbt, daß nicht blos irgend ein Grundstück, sondern auch verschiedenes Geräthe und Vieh in ungetheilter Gemeinschaft verbleibt, was man dort Samenei (Gesamtwirthschaft) nennt. So ging der eine Grundsatz der Gemeinschaft aus der deutschen Grundlage der Familie in das ganze Volksleben über.

Diese Gemeinsamkeit, die aus der Ehe, aus der Ebenbürtigkeit beider Gatten ihren Ursprung leitet, wurde zuerst verletzt durch Einschleppung fremdländischer Anschauung, daß das Weib von geringerem Werthe wie der Mann. Diese Ansicht wurde durch orientalische Kirchenlehrer auch in die abendländische Christenheit getragen, und als sie dort Wurzel gefaßt hatte, von den Päpsten zur Anpreisung und endlich zur Erzwingung der Ehelosigkeit der Priester benutzt, um diese von der Familie, vom Staate loszulösen und zu willfährigen Werkzeugen der Herrschaft zu verwenden.

Die Worte des heil. Kirchenvaters Johannes Chrysostemus: „Mulieres semper praecedunt ardor et petulantia, semper comitantur foetor et immunditia et semper sequuntur dolor et poenitentia“ — widersprechen den deutschen Ansichten von der Weiblichkeit so durchaus, daß bei der endlichen Annahme der priesterlichen Ehelosigkeit, des Ehlbats, die deutsche Volksthümlichkeit und die Ehrwürdigkeit der Ehe den stärksten Stoß erleiden mußte. Papst Alexander II.

sagt: „weil das Weib unrein, so werbe der Priester durch den Umgang (per familiaritatem) mit demselben entheilig“ und Gregor VII. und Innocenz III. deuten die Schriftstelle: daß der Bischof und Priester Eines Weibes Mann sein solle, auf die Braut Christi, die Kirche, welche der Bischöfe und der Priester einzige Gattin sein und bleiben müsse. Die aller Deutschesheit widersprechende orientalische Ansicht von der Unreinigkeit des Weibes ging so weit, daß Mönchsklöster für entweiht erklärt wurden, wenn ein Weib die Schwelle übertreten hatte. Pöfliche Prälaten wußten sich aber später dadurch zu helfen, daß sie den weiblichen Besuch über die Schwelle tragen ließen. Die Lehre von der Unreinigkeit des Weibes ging so weit, daß Heilige sich rühmten, in fünfzig Jahren kein Weib angeschaut zu haben, und die Jesuiten sogar von dem heil. Mose aufstellen, daß er schon als Säugling seine eigene Mutter nicht angesehen und daß diese nicht einmal die Farbe seiner Augen gewußt habe, weil er sie vor ihr zugetrassen. —

Obwohl die gebotene Ehelosigkeit der Priester und alle darauf aufgestellten Gründe nicht bloß dem deutschen Geiste, sondern auch der Lehre Christi und seiner Apostel und dem Lebensbeispiele der Letztern schnurstracks widerspricht, so gelang es den Päpsten dennoch, den Eölibat nicht nur vollständig durchzuführen, sondern das Volk sogar zu den tollsten Vorurtheilen gegen die Priesterehe zu fanatisiren, womit der Deutschesheit eine um so empfindlichere Verletzung zugefügt wurde, weil diese aufgezwängten Vorurtheile noch heute das katholische Volk umnebeln und seine Rechtsbegriffe in dem tiefsten Heiligthume seiner Väter erschüttert und verwirrt haben. Darum sei es hier gestattet, die Wichtigkeit dieser für die priesterliche Ehelosigkeit aufgestellten Gründe zu beleuchten.

Wenn ich dies in den Tagesblättern jetzt vielbesprochene Verbot als hier in den Gegenstand des Vortrages besonders einschlägig zu berühren wage, so muß ich die Erklärung vorschicken, daß dies Verbot kein Dogma oder Glaubenssatz, sondern nur ein Gegenstand der Kirchenzucht, der äußeren Anordnung ist, und mit dem Glauben so wenig zu thun hat wie auch die weltliche Macht des Papstes und die früheren Fürstenthümer unserer Bischöfe, die sie längst verloren haben. Fern sei, ein so tief eingerostetes Vorurtheil entfernen zu können, oder in reformatorische Streithändel hinein steuern zu wollen, oder gar manchem lebenswürdigen Mädchen zu

einem Heirathskandidaten behülflich zu sein. Für ein solches christliches Werk ist unsere Zeit noch nicht reif. Nur wollte ich einer vielbesprochenen Zeitfrage Objectiven d. h. parthei-losen Ausdruck geben und zeigen: wie unrecht diejenigen thun, welche diejenigen rücksichtslos verspotten oder gar verdammen, die für Vernunft und Christenthum, sowie für gute altdeutsche Sitten eintreten. Es muß jedem denkenden Menschen daran gelegen sein, die richtigen Verhältnisse einer so tiefgreifenden Einrichtung zu erfahren.

Wahrheit, unverdrehte Wahrheit ist in allen Dingen wünschenswerth, besonders aber in Sachen, die uns so nahe angehen, und auf denen das sittliche Wohl der Familie, die Wohlfahrt des Volkes und seine nationale Eigenthümlichkeit beruht.

Wer unbefangen darüber nachdenkt, muß sich überzeugen, daß der Eölibatzzwang noch viel unsinniger und für die Lauterkeit der deutschen Volksthümlichkeit viel nachtheiliger ist, als selbst die durch päpstliche Machtvollkommenheit zu gleichem Herrszwecke eingeführte Hexenverfolgung, die mehre Jahrhunderte hindurch von den gelehrtesten Bischöfen und vom ganzen Volke nicht blos geglaubt, sondern sogar geboten wurde und jetzt sogar von den Kindern auf der Straße ver- lacht wird. So wird es auch mit dem Eölibate kommen, um so mehr, weil er dem Christenthume widerspricht.

Das gegenwärtig noch im Volke herrschende Vorurtheil gegen die Priesterehe ist zweifach:

1. Der Wahn einer größeren Heiligkeit des ehelosen Standes, und das angebliche Erforderniß der Jungfräu-lichkeit bei heiligen Handlungen, und
2. Die Befürchtung, ein verheiratheter Priester werde durch seine Ehefrau leicht zur Verletzung des Beichtgeheim- nisses verleitet.

Was den ersten Haken betrifft, so steht der ursprünglich deutschen Anschauung nach der verheirathete Mann in größerer Würde und Ansehen, als der unverheirathete. Die Keuschheit aber liegt nur in der Gesinnung, und diese ist in der Regel erfahrungsgemäß auch auf Seite des verheiratheten Mannes, wofür wir sogar das Wort der heil. Schrift haben, daß „Freien besser als Brennen“. Die Ansicht von der Verunreinigung durch Umgang mit den Weibern ist morgen- ländischer Schmutz und dem deutschen Wesen vollständig ent- gegengesetzt. Unsere Frauen mögen sich dafür bei den Hei- ligen Hieronymus und Chryostomus, sowie bei den Päpsten,

die selbstfüchtigen Gebrauch von diesem Schmutze machten, bedanken. Auch ist die Ansicht von Verbienlichkeit der Ehelosigkeit nicht christlichen, sondern südländischen heidnischen Ursprungs, wie schon die Vestalinnen der alten Römer beweisen. Die Apostel waren außer zweien sämmtlich verheirathete Männer. Wäre die Ehelosigkeit etwas so Nothwendiges zum Priesterthume, so hätten Christus und die Apostel doch davon gesprochen; aber sie haben das Gegentheil gesagt. Bei der Schöpfung schon hat unser liebe Herrgott gesagt, es sei nicht gut, daß der Mann allein sei, darum wolle er ihm eine Gefährtin machen, und er sprach zu den ersten Menschen: „Vermehret Euch.“ Christus hat sein erstes Wunder auf einer Hochzeit gewirkt und hat gesagt, der Mann werde Vater und Mutter verlassen und dem Weibe anhängen, mit ihm Ein Wesen bilden. Der Apostel Paulus theilte die morgenländische Ansicht, daß das Weib an Würde tiefer stehe, als der Mann, sagt aber in seinem ersten Briefe an Thimotheus cap. 2 u. 15, sie werde geheiligt durch Kindergebären. Darauf im 4. Kapitel v. 1—4 nennt er eine trügerische teuflische Irrlehre: das Heirathen zu verbieten und Enthaltung von gewissen Speisen einzuführen, und sagt dort im 3. Kapitel vers 2 und 8, daß die Bischöfe und Priester Frauen haben sollen von gutem Betragen. Diese Schriftstellen lauten so klar und deutlich, daß sie nicht mißverstanden werden können, weshalb auch der Dummste begreifen muß, warum man das Lesen der Bibel verbietet. Der schlagendste Beweis dagegen aber, daß die Jungfräulichkeit der Gesinnung in Ehelosigkeit bestehen solle, ist es, daß das höchste Musterbild der Jungfräulichkeit eine angetraute rechtmäßige Ehefrau und Mutter war.

Was aber die Bewahrung des Beichtsegels betrifft, so ist dasselbe durch eine legitime Ehefrau, die Achtung vor ihrem Manne hat, weniger gefährdet, als durch andere weniger sittliche Verhältnisse, die, wenn nicht Regel, doch sehr zahlreich sind. Eine rechtschaffene Frau wird ihren Mann nie um etwas fragen, was er ihr ohne Eidbruch nicht sagen darf. Der Rechtmäßigkeit des ehelichen Verhältnisses entspricht die Verufstreue, was aber bei anderen Personen, mit denen sich mancher Geistliche Abends bei der Weinflasche einschließt, in sehr vielen Fällen gar nicht sagen kann. Dort dürfte die Verschwiegenheit viel mehr gefährdet sein. Den Notarion und den Aerzten werden viel wichtigere Geheimnisse anvertraut, als den Geistlichen im Beichtstuhle, auch in geschlecht-

licher Beziehung, und doch hört man nie den Wunsch, daß dieselben unverheirathet sein sollten. Sonst dürften dann auch die Zeugen bei Notarien nicht verheirathet sein. Doch daran denkt man nicht. Man vertraut sogar den verheiratheten Aerzten und Notarien, die selber Kinder haben, viel mehr, als den unverheiratheten. Jedensfalls müssen diese bessere Rathgeber, auch die verheiratheten Priester bessere Rathgeber sein, als die unverheiratheten Geistlichen. Der Verheirathete, der Kinder erzieht, hat aber nicht nur ein höheres Interesse am Gemeinwohl, sondern eben durch die Erziehung und das Eheleben auch Erfahrungen und Rücksichtnahmen, die dem Unvermählten fehlen. Für die Ehelosigkeit der Priester wird kein einziger stichhaltiger Grund vorgebracht, gegen dieselbe aber sprechen sehr viele Gründe und am meisten der, daß sie der Lehre Christi und der Apostel widerspreitet, und daß sie die Heiligkeit der Ehe in den Augen des Volkes herabsetzt. Denn wenn der ehelose Stand heiliger wäre, wie der Ehestand, dann muß letzterer doch unheiliger sein. Das ist unwidersprechlich klar.

Weil aber die Hierarchie, zur leichteren Beherrschung der Welt, den Klerus von der Familie und vom Staate loslösen, die Ehelosigkeit als einen besonderen Vorzug aufgestellt und die orientalische Meinung von der Unreinigkeit der Weiber in die Christenheit hineingetragen hat, so ist die deutsche Volksthümlichkeit in ihrer Wurzel, in der Familie angegriffen und verletzt, und diese Verletzung muß die allerschlimmsten Früchte tragen. Die Ehe ist der Brunnen, aus welchem die Menschheit geschöpft wird, und eine Herabwürdigung der Ehe kommt der Brunnenvergiftung gleich, die viel entsetzlicher und verantwortungsvoller, als der Einzelmord.

Die Tugenden eines Volkes können sich nur innerhalb der Volksthümlichkeit entfalten und deshalb ist die Ehe der Priester in Deutschland der Vätersitte und dem Christenthum Christi und der Apostel nach herzustellen, und die auf deutschem Boden entsprossene Leibzucht der Ehegatten, überhaupt die ursprünglichen gütergemeinschaftlichen Verhältnisse unserer Väter wiederherzustellen. Im Oriente und im Süden mag das weibliche Geschlecht unrein, mag es die bloße Dienerin der Lust, mag es die geborene Sclavin des Mannes und von geringerem sittlichen Werthe sein — bei uns Deutschen aber ist sie vollberechtigte ebenbürtige Lebensgefährtin und wegen ihres tieferen theilnehmenden Gemüthes verehren wir in den Frauen etwas Geheimnißvolles, Heiliges. In der

Regel ist das deutsche Weib, die deutsche Jungfrau sittlicher und verschämter und reiner wie der Mann und der Jüngling. Von 100 Fällen der Verführung kommen den Männern 99 zur Last, und betrachten wir die Lasten der Ehe und der Kindererziehung, so steht darin das Weib in Liebe und Aufopferungsfähigkeit für die Kinder viel höher als der Mann, der von so manchen schlaflosen Angst- und Sorgenächten verschont bleibt, die das Zahnen, die Masern und vielerlei Kinderkrankheiten der Mütter veranlassen. Solche Erfahrungen haben jene orientalischen Heiligen nicht, die das Weib für unrein und auf geringerer Stufe der Menschheit erklären. Die Herren Verächter der Ehe wissen Nichts von der edlen reinen Freundschaft und Hingabe in Freud und Leid, wozu die Güte und Weisheit des Schöpfers Mann und Weib verbunden hat, Nichts von der Reinheit ihrer Freude aneinander und an ihren Kindern. Was sie im Beichtstuhle davon erfahren, ist nur Verirrung, ist Schmutz und Schande. Das tausendfältige Gute wird dort nicht erzählt. Das ist aber der Ort, wo die Ehelosen ihre meiste Kunde über die Ehe erhalten. Deshalb sind sie auf's Verkchrteste unterrichtet über das Allerwichtigste, was auf der Welt ist. Nur die eigne Ehe vermag sie zu geeigneten Rathgebern in Ehesachen zu machen. Drum Aufhebung des Zwanges. Die Frauen werden dadurch nicht nur zu der ihnen nach Vätersitte und von Gott und Rechtswegen gebührenden ehrenden Stellung erhoben, sondern auch selber in dem Maße sittlich veredelt, wie sie durch den ihnen von den Päpsten zugemessenen Schmutz der Unreinheit sittlich herabgesetzt werden. Den Beweis dafür liefern die katholischen Länder gegenüber den protestantischen, das katholische Frankreich z. B. gegenüber dem protestantischen Schweden, das rechte Rheinufer des Niederrheins gegenüber dem linken.

Noch erinnere ich mich, daß vor etwa 40 Jahren in einer etwa 3000 Einwohner zählenden Gemeinde im Bergischen der erste Fall vorkam, daß eine verheirathete Tochter und deren Ehemann gegen die überlebende Mutter auf Theilung des väterlichen Nachlasses klagte. Die ganze Gemeinde, in der die heimische Gewohnheit der Leibzucht noch unverbrüchlich erhalten war, wurde darüber so entrüstet, daß der Schwiegerjohn in Verruf kam und mit Frau und Kindern aus dem Dorfe ziehen mußte. So wirkt die gute Sitte, wo sie heimisch ist, mehr als anderswo geschriebene Gesetze. Der allgemeine Verruf des Einen sicherte viele überlebende

Mütter oder Väter im lebenslänglichen Besitze des Vermögens, das sie nach dem fremdländischen eingeführten Gesetze verloren hatten.

Gegen die Wiebereinführung der Leibzucht und der Gezeitenfolge wird man einreden: der Entstehung hätten andere Lebensverhältnisse, andere hauswirthschaftliche und geschäftliche Einrichtungen zum Grunde gelegen; die bewegliche Habe sei ehemals geringe, nur auf nothwendiges Haus- und Heergeräthe beschränkt und den Hausfrauen sei ganz andere Gelegenheit zum Fortkommen dargeboten gewesen, als heutzutage, da man, besonders bei Kaufleuten, nur durch Aufwendung eines bedeutenden Kapitals zur Gründung eines eigenen Geschäftes, zur Selbstständigkeit gelangen könne, und es sei hart für die Kinder, daß sie bis zum Vollgenusse ihres von dem Verlebten der Eltern ererbten Vermögens auf den Tod des Andern warten müßten.

Doch dagegen lehrt die Erfahrung, daß gegen den Einen Fall, wo es für junge Leute wünschenswerth, daß sie früh in den Vermögensbesitz gelangen, mindestens zehn Fälle vorkommen, wo es ihnen zum Schaden gereicht. Hunderte Fälle sind aufzuzählen, wo Kinder den Ueberlebenden ihrer Eltern verletzten, gegen Einen Fall, wo die Mutter oder der Vater hart gegen ihr Kind waren. Wo das fremde Gesetz lange bestand, ist dies freilich schon anders geworden. Wo die Eltern in den Kindern den Feind ihres Vermögens sehen, erhält die Liebe einen harten Stoß. Das Gesetz erzieht die Menschen. Diese glauben, je tiefer sie sich in das Gesetz eingelebt haben, desto fester, daß Alles, was das Gesetz gestatte und befördere, gut und ehrbar sei. Wie man in den Wald ruft, schallt es auch heraus. In sittlicher Beziehung ist der Eine Fall, wo das Kind die Eltern benachtheiligt, vielfach schlimmer, als hundert Fälle, in denen Kinder durch Eltern kurz gehalten werden. Das böse Beispiel ist schädlicher, als die persönliche Kränkung des Einzelnen. Das böse Beispiel ist das Gift, mit dem der Volkscharakter tödtlich vergiftet wird und zwar desto schlimmer, je höheren Standes die Leute sind, die es geben.

Der Bonapart, der bei dem fremden Gesetze zu Gebatter gestanden hat, wollte die frühe Selbstständigkeit der Kinder befördern, auf daß es mehr Soldaten gebe. Aber wenn die Kinder im Leibzuchtverhältnisse erst spät zu Vermögen gelangen, so sind sie eben so gestellt, wenn beide Eltern recht lange leben, und da müßte man folgerichtig dahin gelangen,

sie bei gewissem Alter zur Abtretung zu zwingen. Aber da gilt das Sprüchwort: „Es sei unflug, sich eher zu entkleiden, bevor man schlafen geht.“ Es gründet dasselbe auf leidiger Erfahrung. Die Verschiedenheit heutiger Vermögensverhältnisse gegen die mitteralterlichen ist auch kein stichhaltiger Grund. In der Zeit der Hansa waren die Bürger der Reichsstädte viel reicher an Mobilarvermögen, als heutzutage und in norddeutschen Handelsstädten, wo jetzt noch die Leibzucht in Brauch ist, blüht nicht geringerer Wohlstand, als auch in unsern rheinischen Städten.

Ein anderer Einwand, daß das fremde Gesetz durch Eheverträge abgeändert werden könne, ist so wenig Wahrheit, als daß Eltern ihre Kinder so zu erziehen hätten, daß sie der volkseigenen Pflicht gegen die Eltern nie vergessen. Auf Schwiegerkinder ist es gar nicht anwendbar. Das Gesetz soll dem Volksharakter entsprechen und ihm nicht auf einem Bettelwege Geltung verschaffen, der nicht einmal zur vollen Leibzucht führt. Mag das Gesetz auch nicht in allen Fällen jedem berechtigten Gefühle entsprechen, mag beim besten umfichtigsten Gesetze in seiner Anwendung bisweilen eine Härte zu beklagen sein, so verdient das Volksthümliche vor dem Fremden doch immer den Vorzug. Der Einwand der Kindererziehung paßt auf die Schwiegerföhne nicht. Den Eltern ist die Liebe zu den Kindern tiefer ins Herz gelegt, so daß häufig mehr Weichheit als Härte zu beklagen. Sagt doch ein altdeutsches Sprüchwort, daß Eine lahme Mutter besser sieben Kinder zu ernähren vermöge, als sieben gesunde Kinder die eine Mutter.

Zumal ist es mit den Menschen häufig wie mit den Bienen. Bringt man diese in einen honigvollen Stock, so fliegen sie nicht nach der Blumenärndte, sie werden faul und verderben, wenn der Honig aufgezehrt ist, vor Hunger und mancherlei Elend. Der leere Stock treibt die Arbeitsbienen hinaus auf den Erwerb des Honigs und in dieser nothgedrungenen Thätigkeit gewinnt das Bienenvolk Gedeihen. So ist es fast in der Regel mit den Hausföhnen. Was die Eheverträge anbelangt, so sind dieselben leider dort am häufigsten, wo die meisten Fälle von Rücksichtslosigkeit der Kinder zur Wahrnehmung gekommen sind. Besser ist es in den Gemeinden, wo die Vätersitte noch so unverbrüchlich unter den Landleuten gehalten wird, daß die Brautleute den Rath, einen Ehevertrag zu schließen, als ungebührlich zurückweisen, wo jene Bestimmung des fremden Gesetzes noch als eine Schlange

im Grase kriecht und auch der Eigensüchtige den Fuß zurückzieht, um nicht darauf zu treten.

Dort halten die Söhne und Töchter in Betracht ihres Verhältnisses zu den Eltern für unmöglich, daß ihre Kinder bereinst anders gegen sie handeln könnten. Doch der Bereich dieser Gesinnung schrumpft immer enger zusammen. Das Uebel frißt, wie jeder Krebschaden nach. Die Familie ist der Gottesgarten, in welchem alle Tugenden des Volkes entsprossen. Drum muß diesem Garten der größte Schutz, die aufmerksamste Pflege werden. Im 4. Gebote, das eine Verheißung trägt, ist die Grundlage der Sittlichkeit und auch der Religion zu suchen. Dankbarkeit gegen die Eltern ist die Wurzel aller Tugend, und Treue die Krone am Lebensbaume der Liebe. Nur ein guter Sohn, eine gute Tochter sind gute Nachbarn und gute Staatsbürger, gute Menschen. Wer für die Familie nicht taugt, der ist für die Gemeinde und den Staat erst recht Nichts werth, und am wenigsten für die Menschheit. Wer über den sittlichen Werth eines Menschen die sicherste Auskunft haben will, der braucht sich nur zu erkundigen, wie er zu seinen Eltern gestanden. Für dies Verhältniß aber ist die Anschauung von der Ehe und das eheliche Güterrecht überaus wichtig. Es wird viel von Entfittlichung der Welt und von Mitteln gesprochen, die Tugenden der Väter wiederkehren zu machen. Der Ursachen des Verderbens mögen viele sein, jedoch wie bei jeder Pflanze ist es mit dem Menschen, die Wurzel muß erst gesund sein, sie muß erst vor Allem vollständig in Ordnung gebracht sein, ehe der Baum gedeiht. An den Zweigen sucht man dies vergeblich. Die Wurzel der deutschen Tugend ist die Familie. Nur die Ausmerzung alles in die deutschen Ansichten von der Heiligkeit und höheren Würde der Ehe eingeschwärzten Fremdthumes und die Wiedereinführung der früheren nach den Zeitverhältnissen etwa umgestalteten Leibzucht und der Vereidensfolge für den Ueberlebenden der Ehegatten vermag der mit dem französischen Gesetze in unser Vaterland eingeführten Entfittlichung zu steuern. Soll unsre Einheit Dauer haben, so muß sie auf Deutschheit gebaut sein.

Grevenbroich, 1876.

B. A. Bochum'sche Buchdruckerei.

